

## Thema »Drogen«

Unter der Überschrift »Auf einen Blick-Cannabis« stellt das Jugendmagazin einer Tageszeitung verschiedene Hanfsorten bildlich und textlich vor. Neben Farbe, Konsistenz, Herkunft und Wirkung wird auch der Preis der jeweiligen Sorte aufgelistet. Ein Arzt und Vater zweier minderjähriger Jugendlicher ist empört, dass in dem Heft jeglicher Hinweis auf die Gefahren von Drogensucht, Abhängigkeitsbildung und mögliche kurz- oder langfristige Gesundheitsschäden fehle. Für den jugendlichen Leser seien Hasch oder Marihuana indem vorliegenden Artikel nicht als Droge identifizierbar, sondern eher als eine Art »im Supermarkt erhältlicher Gesundheitstee pflanzlicher Herkunft.« In seiner Beschwerde beim Deutschen Presserat bringt der kritische Leser ferner zum Ausdruck, er vermisse Aufklärung darüber, dass der Besitz kleiner Mengen Haschisch oder Marihuana strafrechtlich nicht mehr verfolgt wird, letztlich aber Besitz und Konsum immer noch in einem strafrechtlichen Kontext zu sehen seien. Die Zeitung widerspricht dem Vorwurf, sie betreibe Produktwerbung für ein Rauschgift. In dem Text seien Haschisch, Cannabis oder Marihuana eindeutig als Droge beschrieben und auch so genannt. Die gesundheitsschädigende Wirkung von Haschisch oder Marihuana sei jugendlichen Lesern bekannt. Auch die Tatsache, dass der Handel mit diesem Stoff illegal ist; könne als bekannt vorausgesetzt werden. (1994)

Das Magazin verstößt mit dem Beitrag nicht gegen die Publizistischen Grundsätze. Insofern erklärt der Presserat die Beschwerde für unbegründet. Gleichwohl bemängelt er den Charakter des Artikels. Durch seine Aufmachung wirke er auf den Leser wie ein Verbraucher-Info für ein x-beliebiges Produkt. Der Artikel selbst sei kritik- und distanzlos, da an keiner Stelle auf das Gefährdungspotential der Droge Haschisch hingewiesen werde. Der Presserat sieht sich unabhängig von der konkreten Veröffentlichung jedoch außerstande, in der Diskussion um das Für und Wider zur Freigabe von Haschisch und der damit verbundenen Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Droge als beurteilende Instanz aufzutreten. Die potentiellen Gefahren von Haschisch, insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche, zu thematisieren, ist das zentrale Anliegen des Beschwerdeführers. Nach Meinung des Presserats hätte dieser Aspekt in dem Jugendmagazin stärker berücksichtigt werden können. (B 71/94)

**Aktenzeichen:** B 71/94

**Veröffentlicht am:** 01.01.1994

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet